

Reiserückkehrer können sich seit 01.08.2020 auf COVID-19 testen lassen

Mit geänderter Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 31.07.2020 wurde der Anspruch auf Testungen für den Nachweis zum Vorliegen einer SARS-CoV-2-Infektion erweitert:

Ab 1. August 2020 haben auch asymptomatische Personen, die sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, Anspruch auf SARS-CoV-2-PCR-Testungen **innerhalb von 72 Stunden nach Einreise** in die Bundesrepublik Deutschland. Beim Gesundheitsamt, an Teststationen an Flughäfen und Bahnhöfen wie **auch in der Arztpraxis** kann der Einreisende sich testen lassen.

Ein negativer Test kann immer nur eine Momentaufnahme darstellen. Deshalb ist 5 bis 7 Tage nach dem Test eine **Wiederholungstestung sinnvoll und wird im Rahmen der Testverordnung übernommen.**

Dieser Anspruch besteht ebenso für Personen, die sich innerhalb Deutschlands in einem Gebiet aufhalten oder aufgehalten haben, für das das Robert Koch-Institut ein erhöhtes Infektionsrisiko festgestellt hat.

Nach Auskunft des BMG muss der Einreisende, der getestet werden will, versichern, dass ein entsprechender Auslandsaufenthalt stattgefunden hat. Dies könne zum Beispiel durch einen Boarding-Pass, ein Ticket, eine Hotelrechnung oder einen sonstigen Nachweis geschehen.

Die Beauftragung des Labors erfolgt über das neue Formular OEGD. Bis Sie diese von der KV überarbeitete Fassung erhalten, verwenden Sie das Formular Muster 10C. Auf dem **Muster 10C** ist unter der Zeile „Test nach Meldung erhöhtes Risiko nach Meldung durch Corona-Warn-App“ das Wort **„Rückkehrer“** einzutragen. Das Feld „Test nach Meldung“ oder „Diagnostische Abklärung“ ist nicht zu markieren. Sollte Muster 10C nicht verfügbar sein, ist der **Muster 10** mit entsprechendem **Hinweis im Auftragsfeld „Rückkehrer“** zu verwenden.

Für alle mit dieser PCR-Testung verbundenen Leistungen (Abstrich, Beratung und ggf. das Ausstellen einer Testbescheinigung) erhalten Vertragsärzte pauschal 15 Euro. Details zu dieser Vergütung, die monatlich bis Ende des Folgemonats über die KV erfolgen soll, hat die KBV bis zum 8. August festzulegen. https://www.kbv.de/html/1150_47376.php

Nach Infektionsschutzgesetz sind **negative Testergebnisse** von den Laboren an die Gesundheitsämter **nicht meldepflichtig.**

Ihre Ansprechpartner

Kundenservice

+49 341 6565-100

Dr. med. Ines Hoffmann
Leitung Mikrobiologie / Hygiene
+49 341 6565-720
i.hoffmann@labor-leipzig.de

Dr. med. Dirk Sühnel
Leitung Infektionsserologie
+49 341 6565-723
d.suehnel@labor-leipzig.de